



Kantonales Sozialamt Graubünden
Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun
Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni

Angebotsplanung

Stationäres, teilstationäres und ambulantes
Angebot für erwachsene Menschen mit Be-
hinderung im Kanton Graubünden

Planungsperiode 2020–2023

Bericht extern

Status	Durch die Regierung am 19.5.2020 zur Kenntnis genommen
Zuständig	DVS / SOA / BIG
Version	V1-0
Datum	30. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Begriffe und Definitionen.....	4
I Die Angebotsplanung 2020–2023	9
1. Zusammenfassung	9
1.1 Zielsetzung	9
1.2 Strategische Ausrichtung.....	10
1.3 Angebot im Kanton Graubünden	11
1.4 Weiterentwicklung Angebot / Schätzung Anzahl zusätzlich benötigter Plätze	17
1.5 Schwerpunkte der Angebotsplanung 2020–2023	26
1.6 Finanzielle Auswirkungen	27
1.7 Finanzielle Auswirkungen in Relation zum Budget und Finanzplan.....	30
1.8 Die Angebotsplanung im interkantonalen Vergleich.....	32
2. Aussicht auf die Angebotsplanung 2024–2027	33
3. Dank.....	33
II Leistungen und Organisationen mit Beitragsanerkennung	34
1. Leistungen und Organisationen mit Beitragsanerkennung: stationär	34
2. Leistungen und Organisationen mit Beitragsanerkennung: teilstationär	34
3. Leistungen und Organisationen mit Beitragsanerkennung: ambulant	35
III Quellenverzeichnis.....	36
1. Rechtliche Grundlagen auf Bundesebene	36
2. Rechtliche Grundlagen im Kanton Graubünden	36
3. Konzepte	37
4. Diverse Dokumente und Literatur	37

Abkürzungsverzeichnis

AB	Arbeitsbegleitung
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AVS	Amt für Volksschule und Sport Graubünden
AWT	Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden
BFS	Bundesamt für Statistik
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EL	Ergänzungsleistungen
FTE	Full-time-equivalent
GAP	Geschützte Arbeitsplätze
GTP	Geschützte Tagesstrukturplätze
GWP	Geschützte Wohnplätze
GWPmB	Geschütztes Wohnen mit Tagesstruktur
HE	Hilflosenentschädigung
HILO	Hilflosigkeit
IAP23	Integrationsarbeitsplätze
IBB	Individueller Betreuungsbedarf
INSOS Schweiz	Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung
IV	Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
KVG	Krankenversicherungsgesetzgebung
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
SBV	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband
SOA	Kantonales Sozialamt Graubünden
SODK Ost	Konferenz der Ostschweizer Sozialdirektorinnen und -direktoren
SODK Ost+	Konferenz der Ostschweizer Sozialdirektorinnen und -direktoren + Kanton Zürich
SVA	Sozialversicherungsanstalt Graubünden
UNO	Vereinte Nationen
WB	Wohnbegleitung
WHO	World Health Organization

Begriffe und Definitionen

Bereiche

Soziale Integration	Der Begriff soziale Integration beinhaltet Wohn-, Freizeit- und Beratungsangebote. Die Integrationsangebote unterscheiden sich durch die Dauer und die Intensität der Betreuungsleistungen.
Berufliche Integration	Der Begriff berufliche Integration beinhaltet alle Angebote, welche während des Tages erbracht werden und im weitesten Sinne die Arbeit betreffen. Die Tätigkeiten der Personen mit Behinderung sind aufgrund ihrer Fähigkeiten unterschiedlich. Mit der Verwendung eines einheitlichen Begriffes werden alle Tätigkeiten als gleichwertig anerkannt. Die Angebote der beruflichen Integration unterscheiden sich durch die Dauer und die Intensität der Betreuungsleistungen sowie in der Produktionsorientierung der Tätigkeiten der Personen mit Behinderung.
Agogische Begleitung / Agogik	<p>Die agogische Begleitung entspricht der Betreuungsleistung durch ausgebildete Personen.</p> <p>Die Agogik ist ein Begriff der Lehre über das professionelle Leiten, Begleiten und Betreuen von Menschen mit dem Ziel, ihre sozialen, emotionalen und physischen Kompetenzen sowie ihre Wahrnehmungsfähigkeit zu stärken.</p>

Leistungen

Geschützte Wohnplätze (GWP)	Geschützte Wohnplätze sind Wohnangebote, die Personen mit Behinderung eine angemessene agogische Begleitung gewährleisten.
Geschützte Wohnplätze mit Beschäftigung (GWPMB)	Für die Finanzierung von Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung kommen in der Schweiz unterschiedliche Systeme zur Anwendung. Nicht alle Kantone machen die Unterscheidung zwischen geschützten Wohn- und Tagesstrukturplätzen. Werden diese beiden Angebote nicht getrennt, spricht man von Geschützten Wohnplätzen mit Beschäftigung. Um die Vergleichbarkeit mit dem System des Kantons Graubünden zu gewährleisten, werden diese Plätze jeweils in die Auswertungen der geschützten Wohnplätze und der geschützten Tagesstrukturplätze miteinbezogen.
Wohnbegleitung (WB)	Mit der Wohnbegleitung werden die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft gefördert. Dies soll erreicht werden, indem professionelle,

	<p>punktueller Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderung, welche ausserhalb von Wohnheimen wohnen, abgegolten werden.</p>
<p>Begleitetes Wohnen</p>	<p>Das begleitete Wohnen (Art. 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959, SR 831.20) bietet Personen, die in der eigenen Wohnung leben, individuelle Unterstützung für die Bewältigung des Alltags. Dadurch wird den Menschen mit Behinderung ein möglichst unabhängiges und selbständiges Wohnen ermöglicht. Das Angebot kann während maximal vier Stunden pro Woche genutzt werden (Art. 12 der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen (ABzKELG) vom 27. November 2007, BR 544.320).</p> <p>Die Anbieter verfügen über einen Leistungsauftrag mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.</p>
<p>Geschützte Tagesstrukturplätze (GTP)</p>	<p>Geschützte Tagesstrukturplätze sind Angebote für Personen mit Behinderung, die nicht produktionsorientiert sind und eine angemessene agogische Begleitung gewährleisten.</p>
<p>Geschützte Arbeitsplätze (GAP)</p>	<p>Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsstellen für Personen mit Behinderung, die produktionsorientiert sind, die Leistungsfähigkeit der Personen mit Behinderung berücksichtigen und eine angemessene agogische Begleitung gewährleisten.</p>
<p>Arbeitsbegleitung (AB)</p>	<p>Mit der Arbeitsbegleitung wird die Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft und den ersten Arbeitsmarkt gefördert. Dies soll erreicht werden, indem professionelle, punktueller Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderung, welche im ersten Arbeitsmarkt arbeiten, abgegolten werden. Gleichzeitig kann damit der Arbeitgebende entlastet und unterstützt werden, mit dem Ziel den Arbeitsplatz für eine Person mit Behinderung bei entstehenden Schwierigkeiten zu sichern.</p>
<p>Integrationsarbeitsplätze (IAP23)</p>	<p>Integrationsplätze sind Arbeitsplätze in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes. Der Arbeitgebende wird bei der Anstellung einer Person mit Behinderung für den behinderungsbedingten zusätzlichen Begleit- und Betreuungsaufwand entschädigt. Damit soll die Eingliederung für Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert werden.</p>

Bewilligung und Anerkennung

Beitragsanerkennung	Voraussetzung für die Gewährung von kantonalen Beiträgen an Leistungen gemäss Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsgesetz, BIG) vom 2. September 2011, BR 440.100, ist die Anerkennung der Leistungserbringenden. Die Anerkennung wird erteilt, wenn die Leistungserbringenden über eine Bewilligung verfügen und das Angebot der kantonalen Angebotsplanung entspricht. (Art. 6 Abs. 1 und 2 BIG)
IVSE*-B - Anerkennung <i>*Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen</i>	Die IVSE ist eine interkantonale Vereinbarung, welche die Abgeltung der Kosten für den Aufenthalt von Personen mit Behinderung in Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons regelt. Der Kanton bezeichnet die Einrichtungen auf seinem Gebiet, die der IVSE unterstellt sind.
IFEG*-Anerkennung <i>*Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen</i>	Die Anerkennung gemäss IFEG wird erteilt, wenn eine Einrichtung für Personen mit Behinderung die Qualitätsvorgaben gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006, SR 831.26 erfüllt. Die Einhaltung der Voraussetzungen wird durch den Standortkanton überprüft.

Akteure

Personen mit Behinderung	Als Personen mit Behinderung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 BIG gelten Personen, deren Teilnahme an Bildung, Erwerbsleben oder Gesellschaft bleibend oder längere Zeit aufgrund von körperlichen, geistigen, psychischen, sprachlichen, sensorischen oder wahrnehmungsbedingten Beeinträchtigungen erschwert ist.
Nutzende	Personen mit Behinderung, die eine oder mehrere Leistungen nutzen. Beispielsweise kann eine Person über mehrere vereinbarte Leistungen verfügen, wenn sie je eine vereinbarte Leistung für einen geschützten Wohn- und einen geschützten Tagesstrukturplatz hat. Oder eine Person hat vereinbarte Leistungen für zwei verschiedene geschützte Tagesstrukturplätze (z.B. 2.5 Tage pro Woche in GTP A und 2.5 Tage pro Woche in GTP B).
Leistungserbringende	Leistungserbringende sind natürliche oder juristische Personen oder Organisationen und Institutionen, die Leistungen zur sozialen oder beruflichen Integration von Personen mit Behinderung erbringen beziehungsweise diesbezügliche Angebote bereitstellen (Art. 4 Abs. 4 BIG).
Innerkantonale Angebote	Angebote für Menschen mit Behinderung im Kanton Graubünden.

Ausserkantonale Angebote	Angebote für Menschen mit Behinderung ausserhalb des Kantons Graubünden. Das heisst, Angebote in der Schweiz (exkl. Kanton Graubünden) und im Fürstentum Liechtenstein.
--------------------------	---

Planungsgrössen und Einheiten

Individueller Betreuungsbedarf (IBB)	Für eine leistungsabhängige, an den betreuten Personen orientierte Finanzierung ist eine vergleichbare Leistungsmessung von zentraler Bedeutung. Die Grundlage für die Betreuungsleistungen in allen Einrichtungen ist die Erfassung des individuellen Betreuungsbedarfs. Der Betreuungsbedarf wird mit dem Instrument individueller Betreuungsbedarf erfasst. Dieses Einstufungssystem erlaubt aufgrund eines einfach verständlichen, aber genügend detaillierten Fragerasters den Betreuungsbedarf für jede Person mit Behinderung zu erfassen. In Kombination mit der Einstufung der Hilflosigkeit der Invalidenversicherung (IV) ergibt sich die Grundlage für eine leistungsbezogene Abgeltung. Die jeweils höhere Einstufung ergibt die Gesamteinstufung. Eine Ausnahme bildet die Kumulation der Faktoren Hilflosigkeit schwer und IBB schwer. In diesem Fall wird die Gesamteinstufung Maximum erreicht.
--------------------------------------	--

Tagesstruktur- oder Arbeitsplätze: Anzahl gemäss Full-time-equivalent (FTE)	<p>Aus den Voll- und Teilzeitstellen berechnete Anzahl Vollzeitstellen. Berechnung:</p> <p>Anzahl vereinbarte Leistungseinheiten pro Woche (Summe der vereinbarten Leistungseinheiten) * 52 = Anzahl vereinbarten Leistungseinheiten pro Jahr Anzahl vereinbarte Leistungseinheiten pro Jahr / 260 = FTE (Anzahl Vollzeitstellen)</p>
---	---

Tagesstruktur- oder Arbeitsplätze: Anzahl gemäss Infrastruktur	<p>Anzahl Tagesstruktur- oder Arbeitsplätze (Infrastruktur), die bei gegebener Anzahl Personen und vereinbarten Leistungseinheiten benötigt werden. Berechnung:</p> <p>Jede vereinbarte Leistungseinheit zwischen 0.5 und 2 Tagen pro Woche entspricht einem Arbeitspensum von 10 bis 40 Prozent. Dafür wird ein halber Tagesstruktur- oder Arbeitsplatz (Infrastruktur) angerechnet.</p> <p>Jede vereinbarte Leistungseinheit zwischen 2.5 und 5 Tagen pro Woche entspricht einem Arbeitspensum von 50 bis 100 Prozent. Dafür wird ein ganzer Tagesstruktur- oder Arbeitsplatz (Infrastruktur) angerechnet.</p>
--	--

	Summe der halben und ganzen Tagesstruktur- oder Arbeitsplätze (Infrastruktur) = Anzahl Tagesstruktur- oder Arbeitsplätze (Infrastruktur)
Vereinbarte Leistung	Zwischen den Nutzenden und den Leistungserbringenden getroffene Vereinbarung zur Nutzung von geschützten Wohn-, Tagesstruktur- oder Arbeitsplätzen sowie Wohn- und Arbeitsbegleitungen. In der vereinbarten Leistung werden auch die Betreuungstage festgelegt. Für den Wohnbereich umfasst die Verrechnungseinheit pro Person einen Monat zu 30 Tagen (360 Tage pro Jahr). Für die Tagesstruktur und den Arbeitsbereich umfasst die Verrechnungseinheit pro Person eine Woche zu 0.5 bis 5 Tage (maximal 260 Tage pro Jahr). Die Wochenenden sind Bestandteil des Bereichs Wohnen.
N	N bezeichnet in den statistischen Auswertungen die Grösse der Grundgesamtheit, beispielsweise die Anzahl Personen oder Antworten, die berücksichtigt wurden.

I Die Angebotsplanung 2020–2023

1. Zusammenfassung

1.1 Zielsetzung

Die Kantone sind verfassungsrechtlich und gesetzlich verpflichtet, Menschen mit Behinderung ein Angebot zur Verfügung zu stellen. Damit ausreichend Angebote für Menschen mit Behinderung bestehen, gleichzeitig aber die öffentlich bereitgestellten Mittel effizient eingesetzt werden, sind eine Bedarfsanalyse und eine Angebotsplanung notwendig. Zu dieser Analyse- und Planungsaufgabe werden die Kantone im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) verpflichtet (vgl. Botschaft Behindertenintegrationsgesetz, Seite 244–245).

Die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung bilden die Grundlage für die strategische Ausrichtung der Angebote der Behindertenintegration im Kanton, die Anerkennung der beitragsberechtigten Leistungserbringenden und die Gewährung von Beiträgen (Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung [Behindertenintegrationsgesetz, BIG; BR 440.100]).

Eine erste umfassende Angebotsplanung zugunsten von Menschen mit Behinderungen wurde für den Zeitraum 2016–2019 erstellt. Der vorliegende Planungsbericht umfasst den Zeitraum 2020–2023. Er hat zum Ziel, die bisherige Entwicklung und Nutzung des Angebots zu analysieren und mit Blick auf eine zu erwartende Nachfrage das kurz- und mittelfristige Angebot an Dienstleistungen zu planen. Dabei werden nicht nur gesamtgesellschaftliche Trends, sondern auch die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention oder politische Vorstösse im Grossen Rat zum Thema Autismus-Spektrum-Störungen berücksichtigt¹.

Neben einer umfassenden Datenanalyse zu den Leistungserbringenden und Angebotsnutzenden, wurde eine Umfrage bei verschiedenen Partnern mittels Online-Fragebogen durchgeführt: Dazu gehören Leistungserbringende, Sonderschulen und Ausbildungsstätten der Invalidenversicherung sowie Organisationen und Verbände als Vertretung der Menschen mit Behinderung. Ausserdem wurden Forschungsberichte und statistische Erhebungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen sowie kantonale Daten analysiert, ebenso die Angebotsplanungen aus den umliegenden Kantonen.

¹ Anfrage Hitz-Rusch vom 4. Dezember 2018 betreffend "Förderung und Integration von autistischen Menschen im Kanton Graubünden"

1.2 Strategische Ausrichtung

Die Regierung legt mit der Angebotsplanung die strategische Ausrichtung und Entwicklung des ambulanten, teilstationären und stationären Angebotes fest (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsverordnung, BIV) vom 7. Februar 2012, BR 440.110). Die strategische Ausrichtung zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des BIG und der BIV entsprach den Schwerpunkten der übergeordneten gesetzlichen und konzeptionellen Grundlagen.

Sie sind in ihrer Ausrichtung nach wie vor richtig und sollen daher auch für die Planungsperiode 2020 bis 2023 beibehalten werden:

- Der Kanton Graubünden stellt sicher, dass es genügend Angebote für Menschen mit Behinderung gibt und die dafür bereitgestellten öffentlichen Mittel effizient eingesetzt werden.
- Der Kanton Graubünden gewährleistet, dass Menschen mit Behinderung, die Wohnsitz im Kanton Graubünden haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht (Art. 2 IFEG). Wenn möglich, werden die Leistungen für Menschen mit Behinderung, die Wohnsitz im Kanton Graubünden haben, innerhalb des Kantons erbracht.
- Die erforderliche Betreuung erfolgt, wenn möglich, durch ambulante Angebote. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen eine angemessene Betreuung nicht mehr erfolgen kann. Ambulante und stationäre Angebote ergänzen sich und gewähren grösstmögliche Durchlässigkeit (IFEG Konzept Kanton Graubünden, Seite 18).

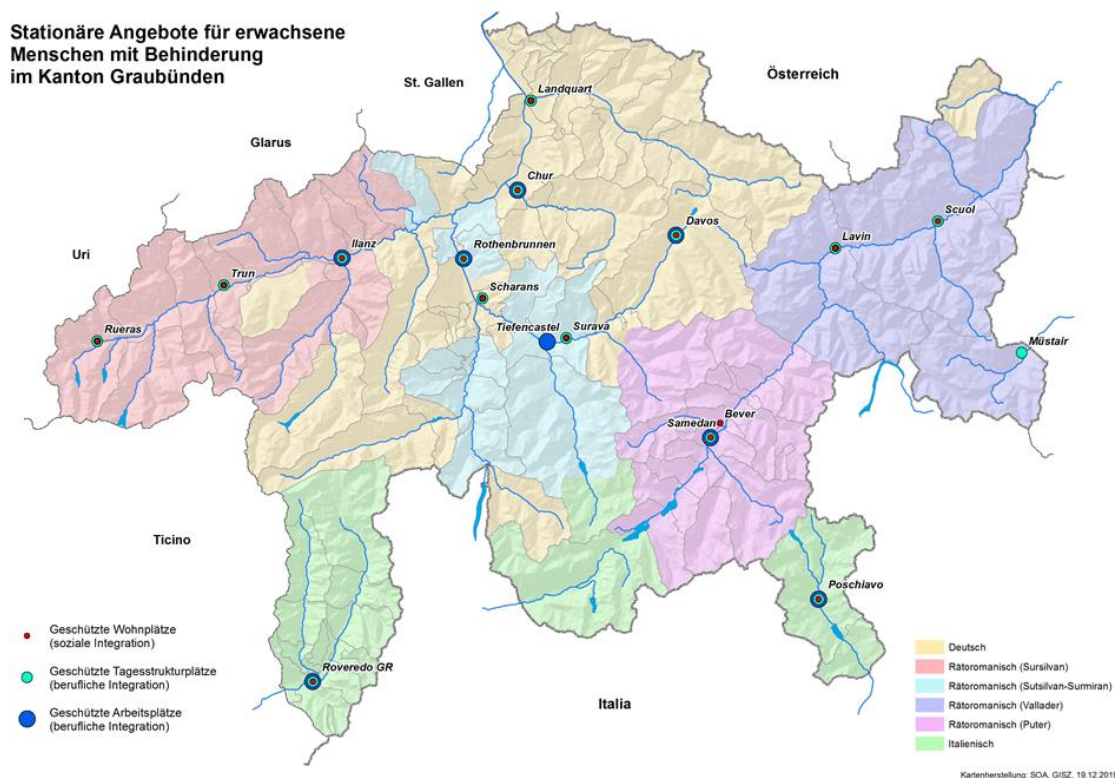
1.3 Angebot im Kanton Graubünden

1.3.1 Stationäre Angebote

Als stationäre Angebote gelten Leistungen, die Menschen mit Behinderung in Wohn- und Arbeits- oder Tagesstrukturangeboten eine ständige agogische Begleitung zur Verfügung stellen. Beispiele sind geschützte Wohn-, Arbeits- und Tagesstrukturplätze (Botschaft Behindertenintegrationsgesetz, Seite 240). Die Trägerschaften bieten entsprechend dem Bedarf der Nutzenden in allen oder nur in einzelnen Leistungsbereichen Angebote an.

Trägerschaften mit Betriebsbewilligung, Beitragsanerkennung, IFEG- und IVSE-Anerkennung	Angebote (durch den Kanton hauptfinanziert)		
	Geschützte Wohnplätze (GWP)	Geschützte Tagesstrukturplätze (GTP)	Geschützte Arbeitsplätze (GAP)
ARGO Stiftung für Integration von Menschen mit Behinderung in Graubünden	X	X	X
Plankis Stiftung (ehemals: Hosang'sche Stiftung Plankis)	X	X	X
Psychiatrische Dienste Graubünden	X	X	X
Stiftung Giuvaulta - Zentrum für Sonderpädagogik	X	X	
Stiftung Scalottas	X	X	
Verein Brocki Grischun			X
Verein Casa Depuoz	X	X	
Verein Casa Soldanella - Wohn- und Beschäftigungsheim	X	X	
Verein Cosmea			X
Verein MOVIMENTO	X	X	X
Verein Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Beeinträchtigungen (ehemals: Verein Salabim)	X	X	X

In den meisten Regionen Graubündens bestehen Angebote (siehe Karte Seite 12). Damit soll den Personen mit Behinderung in der Regel die Möglichkeit gegeben werden, im angestammten Umfeld zu bleiben.



2019

	Geschützte Wohnplätze (GWP)	Geschützte Tagesstrukturplätze (GTP)	Geschützte Arbeitsplätze (GAP)
Anzahl Plätze mit Beitragsanerkennung in GR	596	366	647
Anzahl Nutzende von Plätzen mit Beitragsanerkennung in GR*	587	483	893
Anzahl Bündner Nutzende in einem anderen Kanton (inkl. Fürstentum Liechtenstein)	99	78	49

* Rund zehn Prozent der Personen, die im Kanton Graubünden ein geschütztes Wohn-, Tagesstruktur- oder Arbeitsangebot nutzen, sind aus einem anderen Kanton oder Land.

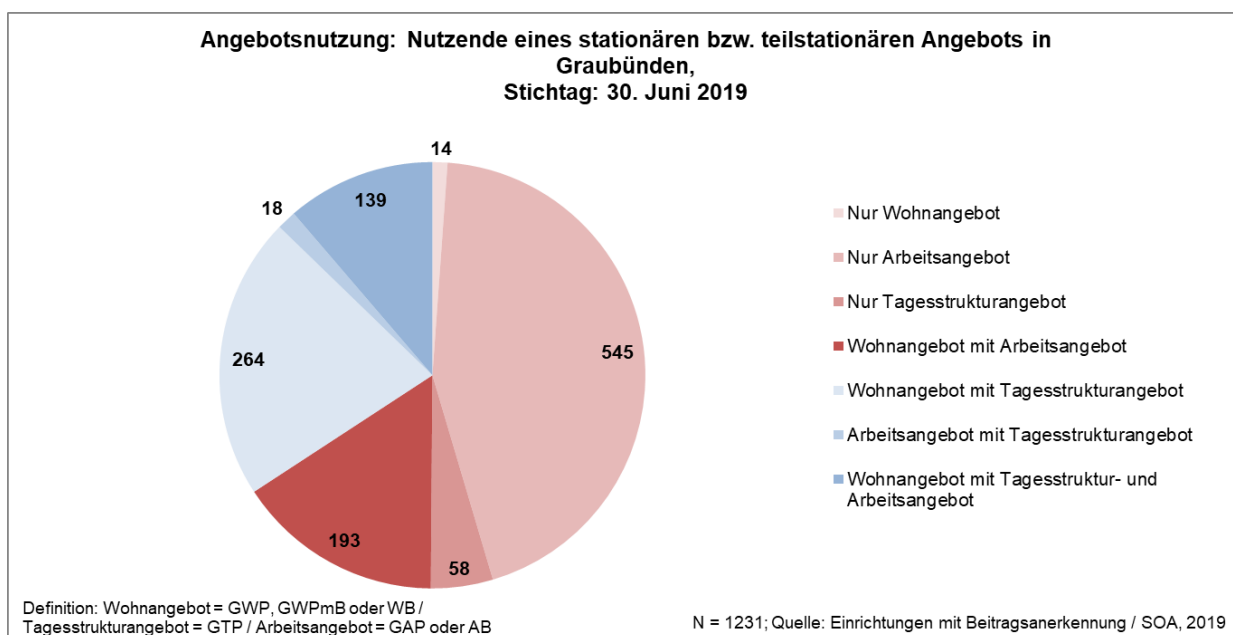
Quelle: SOA, 2019 / Stichtag: 30. Juni 2019

Die Tabelle zeigt unter anderem die Zahl der Nutzenden von beitragsanerkannten Plätzen im Kanton Graubünden. Im Unterschied zum geschützten Wohnen werden die Plätze in der geschützten Tagesstruktur bzw. in der geschützten Arbeit auch teilweise genutzt, daher übersteigt die Zahl der Nutzenden in den beiden Bereichen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Vollzeit-Plätze.

Zusätzlich nutzen im Kanton Graubünden 40 Menschen mit einer Behinderung ein geschütztes Wohnbeziehungsweise Tagesstrukturangebot ohne Beitragsanerkennung. Angebote ohne Beitragsanerkennung werden nicht durch den Kanton via Behindertenintegrationsgesetz finanziert. Die Finanzierung von Angeboten ohne Beitragsanerkennung erfolgt gemäss der gültigen Gesetzgebung, d.h. über die Invalidenversicherung und über Ergänzungsleistungen. Sie ist abhängig von der finanziellen Situation der betroffenen Person mit Behinderung.

Spezialisierte Angebote können in der notwendigen Qualität nicht in jedem Kanton zur Verfügung gestellt werden. Daher nutzen Menschen mit einem speziellen Betreuungsbedarf auch ausserkantonale Angebote (z.B. Menschen, die von Taub-Blindheit betroffen sind). Ungefähr zehn Prozent der Personen, die im Kanton Graubünden ein stationäres Angebot nutzen, haben ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton oder einem anderen Land. In Kooperation mit anderen Kantonen kann das bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen aus dem Kanton Graubünden sichergestellt werden.

Die nachfolgende Grafik macht sichtbar, wie das Angebot im Kanton Graubünden genutzt wird. Dabei wird deutlich, dass eine knappe Mehrheit der Nutzenden nur eine Leistung beansprucht, während die übrigen Personen zwei oder drei Leistungen kombinieren.



Insgesamt nutzen 1231 Personen mit Behinderung ein Betreuungsangebot im Kanton Graubünden (Stichtag: 30. Juni 2019). 610 Personen nutzen ein Wohnangebot, was 49,6 Prozent aller Nutzenden entspricht. 621 Personen benötigen ein Tagesstruktur- beziehungsweise ein Arbeitsangebot ohne Wohnen, d.h. 50,4 Prozent aller Nutzenden leben privat und ohne agogische Begleitung.

Die Kombination von Wohn-, Tagesstruktur- und Arbeitsangeboten gestaltet sich individuell. Die Grafik macht sichtbar, dass alle Leistungskombinationen vorkommen. Wenn aber ein Wohnangebot genutzt wird, benötigen rund 98 Prozent der Personen auch ein Tagesstruktur- und/oder Arbeitsangebot.

29 Personen nutzen ein teilstationäres Wohn- oder Arbeitsangebot: 27 Personen ein Wohnbegleitung und zwei Personen eine Arbeitsbegleitung. Diese sind in der Auswertung zur Angebotsnutzung einbezogen.

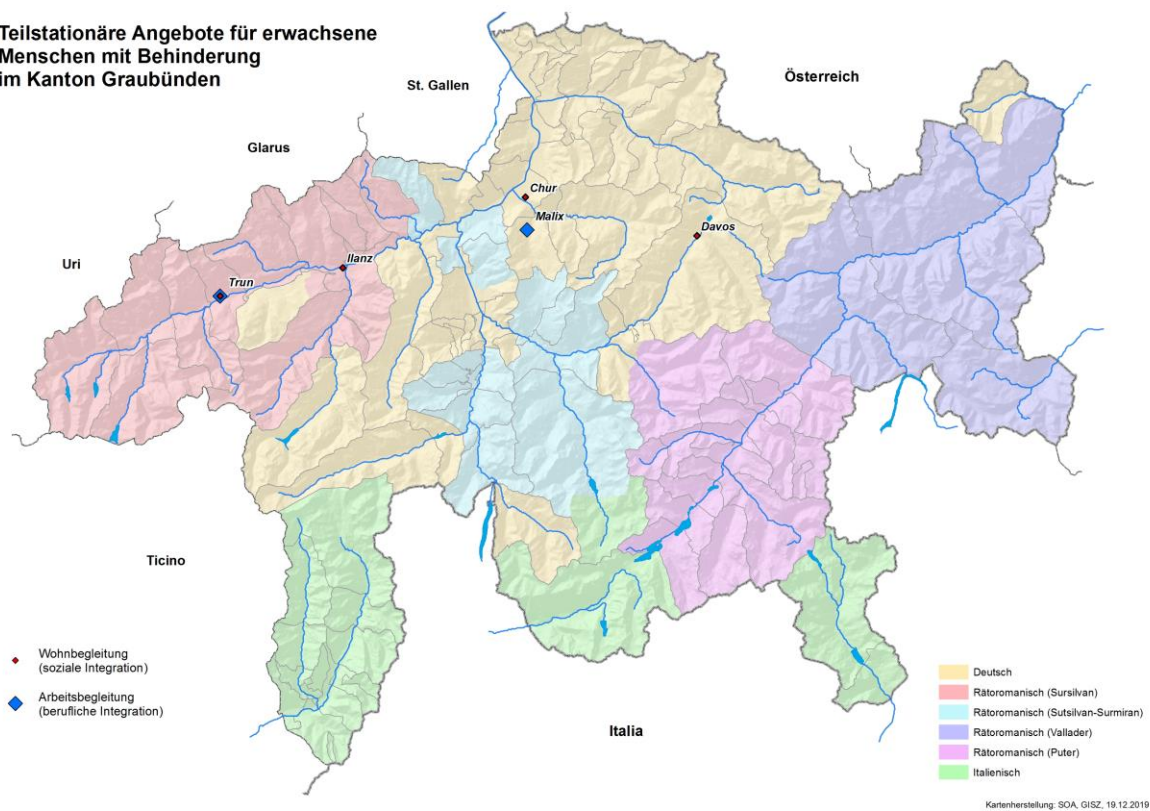
1.3.2 Teilstationäre Angebote

Als teilstationäre Angebote gelten Leistungen, die in Bezug auf den Betreuungsbedarf zwischen den ambulanten und stationären Angeboten stehen. Beispiele sind Wohn- und Arbeitsbegleitungen. Wohnbegleitungen sind Angebote, die Personen mit Behinderung in deren privaten Wohnumfeld punktuell agogisch be-

gleiten. Arbeitsbegleitungen sind Angebote, welche Personen mit Behinderung an Arbeitsplätzen in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes punktuellagogisch begleiten. Diese Angebote richten sich vor allem an Personen mit einem tiefen Betreuungsbedarf (Botschaft Behindertenintegrationsgesetz, Seite 240–242)

Die Möglichkeit teilstationäre Angebote zur Betreuung und Begleitung von Personen mit Behinderung zu entwickeln, besteht erst seit 2012. Im Zeitraum von 2016 bis 2019 hat sich das Angebot an Wohnbegleitungen gut entwickelt: Vier zusätzliche Anbieter haben eine Bewilligung für die Wohnbegleitungen erhalten (siehe Tabelle Seite 15, Kennzeichnung mit *), was zur besseren Abdeckung der Regionen geführt hat. – Bisher fehlen jedoch Anbieter im Engadin und im italienischsprachigen Kantonsgebiet. Die Arbeitsbegleitung wird aktuell von zwei Leistungserbringenden angeboten: Seit 2019 verfügt die Stiftung Lernstatt Känguruh über eine entsprechende Bewilligung.

Teilstationäre Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Graubünden



Name der Einrichtung	Standort	Soziale Integration	Berufliche Integration
		Wohnbegleitung	Arbeitsbegleitung
ARGO Stiftung für Integration von Menschen mit Behinderung in Graubünden*	Chur	x	
	Davos	x	
	Ilanz	x	
Plankis Stiftung*	Chur	x	
Psychiatrische Dienste Graubünden*	Chur	x	
Stiftung Lernwerkstatt Känguruh*	Malix		x
Verein Casa Depuoz	Trun	x	x
Verein Oase*	Chur	x	

* Bewilligung im Zeitraum 2016–2019 erhalten

2019 nutzen bereits 29 Personen eine Wohnbegleitung, zwei beanspruchen eine Arbeitsbegleitung (Stichtag: 30. Juni 2019). Der Bedarf an Wohnbegleitungen ist in den letzten zwei Jahren deutlich gestiegen.

1.3.3 Ambulante Angebote

Als ambulante Angebote gelten Leistungen, die Menschen mit Behinderung im eigenen Wohnbereich oder an einem Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt unterstützen. Beispiele sind das begleitete Wohnen, Integrationsarbeitsplätze oder Beratungs- und Integrationsangebote. Beratungs- und Integrationsangebote erleichtern und fördern den Zugang zu Arbeits-, Bildungs- und Freizeitangeboten, fördern die Selbsthilfe und unterstützen bei Rechtsfragen. (Botschaft Behindertenintegrationsgesetz, Seite 232, 240)

Im Kanton Graubünden stehen ambulante Angebote für Menschen mit Behinderung in den Bereichen Wohnen, Sozial- und Rechtsberatung, Bauberatung, Mobilität, Freizeit und Bildung und Arbeit zur Verfügung. Im Bereich Wohnen sind dies das begleitete Wohnen der Pro Infirmis Graubünden und des Bündner Hilfsvereins für psychisch kranke Menschen, im Bereich Mobilität der Behindertenfahrdienst Mobilita und im Bereich Arbeit die Unterstützung von Arbeitgebenden aus dem ersten Arbeitsmarkt durch die Beratungstätigkeit des Job Coach von Profil sowie durch den Kanton (Integrationsarbeitsplätze). Weitere Angebote sind die Rechtsberatung von Procap Grischun und die Beratungs-, Bildungs- und Freizeitangebote der Pro Infirmis Graubünden und von Procap Grischun. (Botschaft Behindertenintegrationsgesetz, Seite 222)

Name der Organisation	Angebot (durch den Kanton mitfinanziert)
Bündner Hilfsverein für psychisch kranke Menschen	Wohnen
Mobilita	Mobilität
Pro Infirmis Graubünden	Wohnen, Sozial- und Rechtsberatung, Bauberatung, Freizeit und Bildung
Procap Grischun	Sozial- und Rechtsberatung, Freizeit und Bildung
Profil	Arbeit

Mit den Leistungserbringenden von ambulanten Dienstleistungen werden Leistungsvereinbarungen mit definierten Leistungsmengen geschlossen. In der Planungsperiode 2016–2019 sind keine neuen Anbieter hinzugekommen.

Aktuell arbeiten 54 Personen an Integrationsarbeitsplätzen in der freien Wirtschaft, welche durch finanzielle Beiträge an die Arbeitgebenden gefördert werden. Dieses ambulante Angebot konnte dank des Engagements der Arbeitgebenden im Kanton Graubünden kontinuierlich ausgebaut werden.

1.4 Weiterentwicklung Angebot / Schätzung Anzahl zusätzlich benötigter Plätze

Die Analyse der Informationen über den Bedarf, die Nutzung und das Angebot sowie der zu erwartenden Entwicklungen hat notwendige Angebotsanpassungen aufgezeigt, auch gegenüber der Planung 2016–2019. Die nachfolgende Grafik fasst diese zusammen und gibt eine zeitliche Einschätzung wieder: Dabei werden zuerst die prognostizierten Entwicklungen aus der Angebotsplanung 2016–2019 dargestellt (graue Spalte), danach die Prognosen für die kurzfristige Planung (Angebotsplanung 2020–2023) und die mittelfristige Entwicklung.

Die Übersicht legt dar, welche Angebote zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung auf heutigem Niveau erhalten, aus- oder abgebaut werden sollen. Mit der Bezeichnung IBB ist der individuelle Betreuungsbedarf dargestellt (Minimum: IBB 0; Maximum: IBB 4). Auf die einzelnen Bereiche wird in den folgenden Unterkapiteln eingegangen.

Angebote		Planung 2016–2019	Kurzfristig 2020–2023	Mittelfristig ab 2024	
Soziale Integration	Stationäres Angebot	Geschützte Wohnplätze	→	IBB 0 – IBB 1 →	↘
			↗	IBB 2 – IBB 4 ↗	?
	Teilstationäres Angebot	Wohnbegleitung	↗		↗
		Begleitetes Wohnen	→		↗
		Sozial- und Rechtsberatung	→		↗
	Ambulantes Angebot	Bauberatung	→		→
		Mobilität	→		↘
Freizeit und Bildung		→		→	
Berufliche Integration	Stationäres Angebot	Geschützte Tagesstrukturplätze	↗	IBB 2 – IBB 4 ↗	?
		Geschützte Arbeitsplätze	→		↗
	Teilstationäres Angebot	Arbeitsbegleitung	↗		↗
		Integrationsarbeitsplätze	↗		↗
	Ambulantes Angebot	Job Coach	→		↗

↑ Starker Ausbau notwendig ↗ Leichter Ausbau / Förderung notwendig → Keine relevante Veränderung erwartet
 ↘ Leichter Rückgang erwartet ↓ Starker Rückgang erwartet ? Entwicklung noch nicht abschätzbar

gelb markiert Bei diesen Angeboten wurde eine Anpassung gegenüber der Angebotsplanung 2016–2019 notwendig (graue Spalte).

Aufgrund der aktuell zur Verfügung stehenden Daten lassen sich Prognosen bezüglich des *längerfristigen* Bedarfs an stationären Plätzen, d.h. an geschützten Wohn- und Tagesstrukturplätze sowie geschützten Arbeitsplätzen, erstellen, wenn auch ihre Aussagekraft etwas eingeschränkt ist. Die Daten zur Nutzung der stationären Angebote zeigen zwei gegenläufige Trends: Während die Nutzung in der Altersgruppe 65plus in den nächsten Jahren stetig zunimmt, ist die Nutzung in der Altersgruppe 18-45 Jahre stagnierend bzw. tendenziell rückläufig, was auch im Einklang mit der allgemeinen demografischen Entwicklung im Kanton Graubünden steht (siehe Grafik Seite 19). Es stellt sich demnach die Frage, zu welchem Zeitpunkt die maximale Nutzungsspitze erreicht und wann mit einer rückläufigen Nachfrage zu rechnen ist. Mit Blick auf diese relative Planungsunsicherheit soll daher dem tendenziell steigenden Bedarf innerhalb der nächsten 15 Jahre vor allem mit flexiblen bzw. zeitlich befristeten Angeboten begegnet werden. Dabei soll bei Bedarfsspitzen im stationären Bereich geprüft werden, ob diese durch die Anmietung von geeigneten Immobilien gedeckt werden können.

Nachfolgend wird der Bedarf in den Bereichen der sozialen und beruflichen Integration für die Planungsperiode 2020-2023 dargestellt.

1.4.1 Soziale Integration

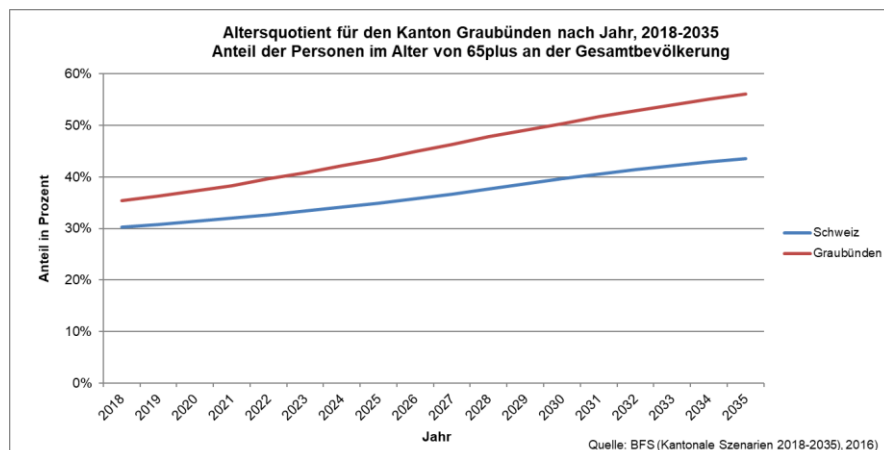
1.4.1.1 Stationäre Angebote - Geschützte Wohnplätze

Im letzten Planungsbericht wurde ein Ausbau von insgesamt 16 bis 40 geschützten Wohnplätzen für den Zeitraum 2016–2019 prognostiziert. Tatsächlich ist für den Zeitraum 2016–2019 ein Zuwachs von insgesamt 22 geschützten Wohnplätzen zu verzeichnen, davon fünf bei einem nicht beitragsanerkannten Anbieter. Ausserdem haben zwölf Personen einen geschützten Wohnplatz verlassen, um mit Unterstützung von Wohnbegleitung in einer eignen Wohnung zu leben. Bei den geschützten Wohnplätzen ist demnach in den vergangenen vier Jahren ein leichter Anstieg der Nutzung sichtbar.

Bisher wurde die Nachfrage nach geschützten Wohnplätzen, wenn möglich, im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur gedeckt. Die Auslastung der sozialen Einrichtungen ist weiterhin hoch. Der Bedarf wird nicht vollumfänglich gedeckt, auch wenn in einzelnen Einrichtungen freie Wohnplätze verfügbar sind (siehe Tabelle Seite 12). Einerseits befinden sich 21 Bündnerinnen und Bündner auf der Warteliste für einen geschützten Wohnplatz. Andererseits werden in den Alters- und Pflegeheimen Menschen mit Behinderung betreut, die das Pensionsalter noch nicht erreicht und kein alternatives Betreuungsangebot gefunden haben.

Die Finanzierung der Pflege- und Betreuungsangebote in Alters- und Pflegeheimen erfolgt gemäss der gültigen Gesetzgebung, d.h. Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe. Sie ist abhängig von der finanziellen Situation der betroffenen Person mit Behinderung. Die Mehrheit der Personen auf der Warteliste und in den Alters- und Pflegeheimen hat einen mittleren bis hohen Betreuungsbedarf (IBB 2 bis IBB 4). Teilweise sind diese Personen auch auf intensive Pflege angewiesen.

Der sogenannte Altersquotient zeigt für den Kanton Graubünden eine überdurchschnittlich starke Zunahme bei der Bevölkerung über 65 Jahre.



Die allgemeine demografische Entwicklung widerspiegelt sich auch bei den Nutzenden von geschützten Wohnplätzen. Eine deutliche Veränderung ist in der Alterskategorie 65plus zu erkennen. Hier stieg die Zahl der Nutzenden an.

Des Weiteren zeigt die Bedarfs- und Angebotsanalyse eine steigende Lebenserwartung sowie eine Zunahme der Anzahl Menschen mit einer psychischen Behinderung.

Es wird geschätzt, dass ausgehend von den vorliegenden Daten zur Bevölkerungsentwicklung, der Nutzung, dem nicht gedeckten Bedarf sowie den Einschätzungen der Leistungserbringenden und Organisationen in den nächsten vier Jahren zwischen fünf bis zehn Personen jährlich zusätzlich ein Wohnangebot benötigen. Insbesondere für Personen mit einem mittleren bis hohem Betreuungsbedarf sowie für stark pflegebedürftige Personen ist ein Platzausbau notwendig. Ausserdem wird von einem leicht steigenden Bedarf an stationären Wohnangeboten zugunsten von Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung und hohem Betreuungsbedarf ausgegangen. Ebenso wird im Kanton Graubünden ein zunehmender Bedarf an temporären geschützten Wohnplätzen erkannt, d.h. Entlastungsangebote für Personen mit einer Behinderung, die durch die Angehörigen gepflegt und betreut werden.

Werden die Plätze für Personen mit mittlerem bis hohem Betreuungsbedarf im Kanton Graubünden nicht ausgebaut, ist damit zu rechnen, dass sie auf ausserkantonale Angebote ausweichen müssen. Ausserkantonale Angebote sind in der Regel teurer als Angebote im Kanton Graubünden. Da Menschen mit Behinderungen einen bundesrechtlichen Anspruch auf ein Betreuungsangebot haben und diese Angebote damit zur Verfügung gestellt werden müssen, wird dies für den Kanton in der Regel zu höheren Kosten führen.

Fazit: Bei den geschützten Wohnplätzen sind in den nächsten vier Jahren keine grundsätzlichen Anpassungen notwendig. Die bereits für die Planungsperiode 2016–2019 definierte Strategie, wird fortgesetzt: Leichter Ausbau bei Wohnplätzen der Stufe IBB 2 bis IBB 4, siehe Seite 17.

1.4.1.2 Teilstationäre Angebote – Wohnbegleitung

Bei der Wohnbegleitung ist in den vergangenen vier Jahren ein deutlicher Anstieg der Nutzung zu verzeichnen. Im Zeitraum 2016–2019 wurden insgesamt 22 neue Wohnbegleitungen etabliert. In der Planung wurde mit einem Ausbau von insgesamt 16 bis 40 Plätzen gerechnet.

Das Angebot an Wohnbegleitung befindet sich in der Entwicklung. In den vergangenen vier Jahren haben vier zusätzliche Anbieter die Bewilligung für Wohnbegleitung beantragt und erhalten. Leistungserbringende sowie Verbände und Organisationen erwarten, dass die Nachfrage nach Wohnbegleitungen in den nächsten Jahren wachsen wird. Gesamtgesellschaftliche Entwicklungen, aber auch die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention fördern den Trend zum möglichst selbständigen Wohnen von Menschen mit einer Behinderung. Die Wohnbegleitung kann hierbei eine wirksame Unterstützung sein.

Wie die Datenanalyse zeigt, konnte der Ausbau von geschützten Wohnplätzen durch das Angebot der Wohnbegleitung in den letzten vier Jahren etwas gedämpft werden. Insbesondere die Nachfrage von Personen mit geringem Betreuungsbedarf ist für den stationären Bereich zurückgegangen. In den letzten vier Jahren haben insgesamt zwölf Personen ihren geschützten Wohnplatz aufgegeben, um mit Unterstützung der Wohnbegleitung selbständig zu wohnen.

Mit einem Rückgang der geschützten Wohnplätze in tiefen Betreuungsbedarfsstufen (IBB 0 bis IBB 1) kann weiterhin gerechnet werden. Jedoch ist offen, in welchem Mass die integrative Schulung die Erwartungen an Angebote des Erwachsenenbereichs beeinflusst. – Werden in Zukunft individuelle und integrative Angebote stärker nachgefragt? Erste Hinweise für diesen Trend geben die Leistungserbringenden und weitere Anspruchsgruppen anlässlich der durchgeführten Befragung. Es ist durchaus möglich, dass die Förderung der ambulanten und teilstationären Angebote mittelfristig dazu führt, dass Menschen mit Behinderung später in ein stationäres Angebot eintreten als bisher.

Gemäss der Strategie des Kantons Graubünden erfolgt die erforderliche Betreuung, wenn möglich durch ambulante Angebote. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen eine angemessene Betreuung nicht mehr erfolgen kann. Ambulante und stationäre Angebote ergänzen sich und gewähren grösstmögliche Durchlässigkeit (IFEG Konzept Kanton Graubünden, Seite 18). Zur Umsetzung dieser Strategie sind die Förderung der Wohnbegleitung und damit ein Platzausbau notwendig.

Es wird geschätzt, dass ausgehend von den vorliegenden Daten, der Nutzung sowie den Einschätzungen der Leistungserbringenden und Organisationen in den nächsten vier Jahren jährlich zwischen sechs bis zehn Personen zusätzlich eine Wohnbegleitung nutzen werden.

Fazit: Bei der Wohnbegleitung ist in den nächsten vier Jahren keine grundsätzliche Anpassung notwendig. Die bereits für die Planungsperiode 2016–2019 definierte Strategie, wird fortgesetzt: Leichter Ausbau bei der Wohnbegleitung, siehe Seite 17. – Hingegen soll die regionale Abdeckung mit dieser Dienstleistung verbessert werden.

1.4.1.3 Ambulante Angebote

Bei ambulanten Angeboten ist zu berücksichtigen, dass der Bund „[...] die Eingliederung Invalider durch die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen“ fördert. „Zu diesem Zweck kann er Mittel der Invalidenversicherung verwenden“ (Art. 112b Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101). Die Leistungen der ambulanten Leistungserbringenden werden deshalb zu einem grossen Teil über Beiträge der Invalidenversicherung gemäss Art. 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959, SR 831.20, finanziert. Die Dachorganisationen verfügen über Leistungsverträge mit dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)². Die Finanzierung notwendiger Leistungen, welche über den Leistungsauftrag des BSV hinausgehen, erfolgt über den Kanton Graubünden (Art. 14 BIG).

Im Bereich des Wohnens und der Rechtsberatung stellen Organisationen und Verbände einen grösseren Handlungsbedarf fest. Gemäss ihren Aussagen möchten Menschen mit Behinderung eine möglichst hohe Selbständigkeit im Wohnen erlangen. Im Bereich der Rechtsberatung wird – wie bereits bei der letzten Umfrage - darauf hingewiesen, dass die Revisionen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung zu vermehrten Rechtsberatungsfällen führen. Diese Entwicklung wird wohl in den nächsten anhalten.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie „wenn möglich, ambulant vor stationär“ ist weiterhin davon auszugehen, dass ein Leistungsausbau beim begleiteten Wohnen (Art. 74 IVG) notwendig ist, auch wenn sich die Nachfrage danach weniger stark entwickelt hat als dies bei der Wohnbegleitung zu beobachten ist.

Aus der Befragung der Organisationen und Verbände sind nachfolgende Hinweise auf im Kanton Graubünden nicht vorhandene ambulante Angebote eingegangen.

Organisation	Fehlendes Angebot
Schweizerischer Gehörlosenbund, Bündner Gehörlosenverein, Bündner Hilfsverein für Gehörlose, Fachstelle für Bilinguale Bildung für Gehörlose/Hörbehinderte Graubünden	Spezielle Angebote für Menschen mit einer Hörbehinderung; Angebot zur Förderung der Gebärdensprache
Procap Grischun, Stiftung für wahrnehmungsbehinderte Menschen in Graubünden	Angebote zur Frühintervention bei autistischen Kindern ³
Bündner Spital- und Heimverband, Alzheimer Graubünden	Spezialisierte Angebote für Menschen mit Demenz Wohnangebote für Menschen mit Demenz im Anfangsstadium
Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, Beratungsstelle Graubünden	Begegnungszentrum / Freizeitgestaltung für Menschen mit einer Sehbehinderung

² Seit 1. Januar 2020 gilt das neue Kreisschreiben über die Beiträge an die Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB). Das BSV ist aktuell daran, die neuen Leistungsverträge mit den ambulanten Leistungserbringenden zu verhandeln.

³ Im kantonalen Programm zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gemäss Art. 26 KJFG für die Jahre 2020–2022 wird die Finanzierung von Plätzen in familienergänzenden Angeboten für Kinder, welche eine von der Normalerwartung abweichende Entwicklung durchlaufen, geprüft werden. Diese Kinder brauchen abhängig von der Art und Schwere der festgestellten Beeinträchtigung intensivere Betreuung. Eine erschwingliche Nutzung von externen Betreuungsangeboten für alle, trägt dazu bei, dass alle Kinder lernen ihr Potential zu nutzen und Betreuungspersonal und Eltern angemessen unterstützt und entlastet werden.

Im Forschungsbericht des BSV zum bestehenden Wohnangebot für Menschen mit Behinderungen in der Schweiz wird empfohlen, ein unabhängiges Beratungsangebot für den Übergang vom geschützten Wohnen zum privaten Wohnen und der Wohnungssuche zu schaffen⁴.

Im Rahmen nicht vorhandener Angebote sind vertiefte Abklärungen notwendig. Allenfalls könnten danach Pilotprojekte getestet werden. In Art. 37 des Behindertenintegrationsgesetzes hat der Kanton festgelegt, dass „[...] neue Modelle für die ambulante, teilstationäre und stationäre Betreuung von Personen mit Behinderung während einer befristeten Versuchsphase [...]“ finanziert werden können.

Die Nachfrage nach verbilligten Fahrdienstleistungen ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Diese Entwicklung wird sich wohl aufgrund des gut zugänglichen Angebotes im öffentlichen Verkehr weiter fortsetzen. Mit der Stiftung Mobilita laufen aktuell Gespräche über die Neuausrichtung dieses Angebotes.

Fazit: Bei den ambulanten Angeboten sind in den nächsten vier Jahren keine grundsätzlichen Anpassungen notwendig. Die bereits für die Planungsperiode 2016–2019 definierte Strategie wird fortgesetzt: Differenzierter Ausbau der einzelnen Dienstleistungen, siehe Seite 17. Einzig bei den Dienstleistungen im Bereich Mobilität wird aufgrund der aktuellen Datenlage kurzfristig von einem Nachfragerückgang ausgegangen.

1.4.2 Berufliche Integration

1.4.2.1 Stationäre Angebote – Geschützte Tagesstrukturplätze

Für den Zeitraum 2016–2019 wurde ein Zuwachs von insgesamt acht bis 20 Plätzen in der geschützten Tagesstruktur vorausgesagt. Tatsächlich ist für diesen Zeitraum ein Zuwachs von insgesamt 19 geschützten Tagesstrukturplätzen zu verzeichnen. – Der Zuwachs wird ein wenig durch den Trend der Teilzeit-Nutzung gedämpft: In den letzten Jahren hat die Anzahl Personen, die eine geschützte Tagesstruktur an weniger als fünf Tagen in der Woche nutzen, zugenommen.

Bei den geschützten Tagesstrukturplätzen ist in den vergangenen vier Jahren ein leichter Anstieg der Nutzung sichtbar.

Bisher wurde die Nachfrage nach geschützten Tagesstrukturplätzen, wenn möglich, im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur gedeckt. Die Auslastung ist weiterhin hoch und der Bedarf wird nicht vollumfänglich gedeckt. Einerseits befinden sich Personen auf der Warteliste für einen geschützten Tagesstrukturplatz. Andererseits werden in den Alters- und Pflegeheimen Menschen mit Behinderung betreut, die das Pensionsalter noch nicht erreicht haben und kein alternatives Betreuungsangebot gefunden haben. Die Mehrheit der Personen auf der Warteliste und in den Alters- und Pflegeheimen hat einen mittleren bis hohen Betreuungsbedarf (IBB 2 bis IBB 4). Teilweise sind diese Personen auch auf intensive Pflege angewiesen.

Der geplante Platzausbau im stationären Wohnen zugunsten von Personen mit einem mittleren bis hohen Betreuungsbedarf bzw. zugunsten von Menschen, die von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen

⁴ Bestandesaufnahme des Wohnangebots für Menschen mit Behinderungen, Forschungsbericht Nr. 7/9, Bundesamt für Sozialversicherungen, 11. November 2019

sind, macht auch einen Ausbau bei den Tagesstrukturplätzen notwendig. Die Daten zeigen, dass Personen mit einem hohen Betreuungsbedarf neben einem Wohnangebot häufig auch ein Tagesstrukturangebot benötigen (siehe Seite 13).

Die Auswertung der Daten und der Umfrage geben zudem Hinweise auf einen zunehmenden Bedarf bei den geschützten Tagesstrukturplätzen. Insbesondere die Altersverteilung unter den Nutzenden des geschützten Wohnens lässt erwarten, dass Menschen mit Behinderungen statt geschützte Arbeitsplätze zunehmend Tagesstrukturplätze benötigen. Dies aufgrund nachlassender Kräfte und zunehmender Altersgebrechlichkeit.

Daher wird für die Planungsperiode 2020–2023 mit einer Zunahme von fünf bis zwölf zusätzlichen Plätzen pro Jahr gerechnet. Darin eingeschlossen sind auch die Schaffung von weiteren Tagesstrukturplätzen zugunsten von Menschen mit ASS und die Schaffung von weiteren temporären Entlastungsangeboten.

Werden die Plätze für Personen mit mittlerem bis hohem Betreuungsbedarf im Kanton Graubünden nicht ausgebaut, ist damit zu rechnen, dass sie auf ausserkantonale Angebote ausweichen müssen. In der Regel sind ausserkantonale Angebote teurer und führen für den Kanton Graubünden zu höheren Kosten.

Fazit: Bei den geschützten Tagesstrukturplätzen sind in den nächsten vier Jahren keine grundsätzlichen Anpassungen notwendig. Die bereits für die Planungsperiode 2016–2019 definierte Strategie wird fortgesetzt: Leichter Ausbau bei den geschützten Tagesstrukturplätzen der Betreuungsstufe IBB 2 bis IBB 4, siehe Seite 17. Die mittelfristige Entwicklung ist nicht abschätzbar.

1.4.2.2 Stationäre Angebote – Geschützte Arbeitsplätze

In der Angebotsplanung 2016–2019 wurde von keinem Ausbau bei den geschützten Arbeitsplätzen ausgegangen. Die Auslastung der geschützten Arbeitsplätze für diesen Zeitraum zeigt jedoch eine relativ hohe Dynamik. Während in der Planungsperiode 2016–2019 im Bereich der geschützten Arbeit ein Zuwachs um 17 Vollzeit-Plätze (FTE) zu verzeichnen ist, arbeiten aktuell 65 Personen mehr an einem geschützten Arbeitsplatz als dies im gleichen Zeitraum im Jahr 2015 der Fall war. Der reale Zuwachs an geschützten Arbeitsplätzen konnte aufgrund des Trends zur Teilzeitarbeit gedämpft werden, d.h. dass immer mehr Menschen mit einer Behinderung einer Teilzeit-Arbeit nachgehen. Ausserdem nutzen sie häufiger neben dem geschützten Arbeitsplatz einen geschützten Tagesstrukturplatz. Die Praxis zeigt, dass ein Teil der Menschen mit einer psychischen Behinderung ihre Anstellung in einer sozialen Einrichtung aufgeben und während längeren Phasen keiner geschützten Arbeit nachgehen, um dann zu einem späteren Zeitpunkt diese wiederaufzunehmen.

Die Bedarfs- und Angebotsanalyse weist eine verhältnismässig hohe Angebotsnutzung durch Personen im Alter von 56plus bzw. 65plus aus, dies auch im interkantonalen Vergleich. Hierbei lässt sich nicht abschätzen, ob die Personen dieser Altersgruppe zu einem späteren Zeitpunkt an einen geschützten Tagesstrukturplatz wechseln oder sich aus dem Erwerbsleben zurückziehen werden, d.h. sich pensionieren lassen. Ungefähr 50 Prozent der Personen, welche einen geschützten Arbeitsplatz nutzen, leben nicht in

einer sozialen Einrichtung. Ein Teil von ihnen könnte nach der Pensionierung weiterhin ein Betreuungsangebot in einer geschützten Einrichtung in Anspruch nehmen.

Die Nachfrage nach geschützten Arbeitsplätzen hängt teilweise auch von Entwicklungen des Arbeitsmarktes ab bzw. dem Angebot an behinderungsangepassten Arbeitsmöglichkeiten. Bei den geschützten Arbeitsplätzen ist eine Zunahme der Anzahl Menschen mit einer psychischen Behinderung zu verzeichnen.

Die Auswertung der Daten und der Umfrage geben Hinweise auf einen leicht zunehmenden Bedarf bei den geschützten Arbeitsplätzen, ebenso die bestehende Warteliste. Es wird davon ausgegangen, dass der geplante Ausbau der Arbeitsbegleitung die Nachfrage nach geschützten Arbeitsplätzen nur leicht dämpfen kann.

Für die Planungsperiode 2020–2023 wird mit einer Zunahme von vier bis sechs zusätzlichen Plätzen pro Jahr gerechnet.

Wird das Angebot an geschützten Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen nicht ausgebaut, ist damit zu rechnen, dass sie auf ausserkantonale Angebote ausweichen müssen. In der Regel sind ausserkantonale Angebote teurer und führen für den Kanton Graubünden zu höheren Kosten.

Fazit: Bei den geschützten Arbeitsplätzen ist in den nächsten vier Jahren eine Anpassung notwendig. Die für die Planungsperiode 2016 – 2019 definierte Strategie "keine Veränderung bzw. kein Ausbau" wird aufgrund der Datenlage angepasst: Leichter Ausbau bei den geschützten Arbeitsplätzen, siehe Seite 17. Die mittelfristige Entwicklung ist aufgrund der hohen Dynamik in diesem Bereich nicht abschätzbar.

1.4.2.3 Teilstationäre Angebote – Arbeitsbegleitung

Die Arbeitsbegleitung befindet sich in der Entwicklung und wird erst von zwei Personen genutzt. Das Angebot ist wenig bekannt, da es relativ neu ist und erst von zwei stationären Leistungserbringenden angeboten wird. In der Angebotsplanung 2016–2019 wurde mit einem Wachstum von insgesamt acht bis 24 Arbeitsbegleitungen gerechnet.

Aussagen über die zukünftige Nutzung sind zum heutigen Zeitpunkt kaum möglich. Dennoch kann von einem gewissen Potential für dieses Angebot ausgegangen werden. Einerseits zeigen zwei weitere Leistungserbringende im Bereich geschützter Arbeitsplätze Interesse, diese Dienstleistung im Laufe der nächsten zwei Jahre anzubieten. Andererseits gibt es Menschen mit Behinderungen, die eine Arbeit in der freien Wirtschaft mit einer kontinuierlichen Begleitung gegenüber einer Tätigkeit in einer sozialen Einrichtung vorziehen. Denkbar ist auch eine Kombination der Angebote: Eine Teilzeit-Arbeit in der freien Wirtschaft mit Unterstützung von Arbeitsbegleitung und eine ergänzende Teilzeit-Tätigkeit im geschützten Rahmen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie „wenn möglich, ambulant vor stationär“ ist die Förderung des Angebotes und damit ein Platzausbau notwendig. Daher wird für den Zeitraum 2020–2023 von einem Ausbau von jährlich zwei bis sechs Arbeitsbegleitungen ausgegangen.

Fazit: Bei der Arbeitsbegleitung ist in den nächsten vier Jahren keine grundsätzliche Anpassung notwendig. Die bereits für die Planungsperiode 2016–2019 definierte Strategie, wird fortgesetzt: Leichter Ausbau bei der Arbeitsbegleitung, siehe Seite 17.

1.4.2.4 Ambulante Angebote

Im Bereich der beruflichen Integration stellen Organisationen und Verbände weiterhin einen Handlungsbedarf fest. Gemäss ihren Aussagen möchten Menschen mit Behinderung vermehrt im ersten Arbeitsmarkt tätig sein. Dies trifft in besonderen Masse auf junge Menschen zu, die ihre Berufsausbildung mit Unterstützung der Invalidenversicherung bereits in der freien Wirtschaft absolviert haben.

Die Strategien der Invalidenversicherung „Integration vor Rente“ und des Kantons „wenn möglich, ambulant vor stationär“ erfordern Unterstützungsangebote im ersten Arbeitsmarkt.

Der Bedarf nach einem Job Coach hat in den vergangenen vier Jahren zugenommen. Insbesondere Menschen mit einer psychischen Behinderung nutzen vermehrt dieses Angebot. Diese Dienstleistung ist daher bereits ab 2019 um 75 Beratungsstunden pro Jahr ausgebaut worden.

Der Leistungsausbau bei den Integrationsarbeitsplätzen ist politisch gewünscht und in den letzten vier Jahren kontinuierlich erfolgt. Aktuell arbeiten 54 Menschen mit Behinderung an einem Integrationsarbeitsplatz, 2015 waren es 45 Personen.

Ein weiterer Ausbau ist nur in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebenden möglich. Um die Schaffung weiterer Integrationsarbeitsplätze zu fördern, muss die Information der Arbeitgebenden verstärkt werden. Der Ausbau für den Zeitraum 2020–2023 wird mit zwei bis vier zusätzlichen Integrationsarbeitsplätzen pro Jahr veranschlagt.

*Fazit: Beim Angebot Job Coach ist in den nächsten vier Jahren keine grundsätzliche Anpassung notwendig. Die bereits für die Planungsperiode 2016–2019 definierte Strategie wird fortgeführt: Nach Ausbau der Dienstleistung per 2019 wird erst mittelfristig ein weiterer Ausbau erwartet.
Bei den Integrationsarbeitsplätzen ist in den nächsten vier Jahren keine grundsätzliche Anpassung notwendig. Die bereits für die Planungsperiode 2016–2019 definierte Strategie wird fortgeführt: Leichter Ausbau bei den Integrationsarbeitsplätzen, siehe Seite 17.*

1.5 Schwerpunkte der Angebotsplanung 2020–2023

Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass sowohl im Wohnbereich als auch im Tagesstrukturbereich ein Platzausbau notwendig ist. Ein Ausbau soll insbesondere Personen mit einem mittleren bis hohen Betreuungsbedarf (IBB 2 bis IBB 4) sowie stark pflegebedürftigen Personen zugutekommen. In beiden Bereichen sollen ausserdem zusätzliche Plätze für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung geschaffen werden, ebenso weitere temporäre Entlastungsangebote im stationären Bereich.

Bei den geschützten Arbeitsplätzen wird in den nächsten Jahren eine höhere Dynamik bei der Nachfrage erwartet, welche einerseits von gesamtgesellschaftlichen Trends und andererseits von arbeitsmarktlichen Entwicklungen beeinflusst wird. Kurzfristig wird ein leichter Ausbau an geschützten Arbeitsplätzen notwendig.

Nach Möglichkeit soll die Selbständigkeit von Menschen mit Behinderung durch teilstationäre und ambulante Angebote erhalten und gefördert werden. Dieses Ziel wird mit der Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention weiterverfolgt. In der Folge entwickeln sich möglicherweise neue und innovative Angebote, welche im Rahmen eines Pilotprojektes gefördert und evaluiert werden können.

Die Weiterentwicklung des Wohn- und Tagesstrukturbereichs soll in den nächsten vier Jahren unter Einbezug der Leistungserbringenden und der Nutzenden im Fokus stehen.

1.6 Finanzielle Auswirkungen

1.6.1 Soziale Integration

1.6.1.1 Geschützte Wohnplätze

Die Schätzung zusätzlich benötigter geschützter Wohnplätze geht von fünf bis zehn Plätzen pro Jahr für die nächsten vier Jahre aus, wobei der Bedarf im Bereich der mittleren bis hohen Betreuung (IBB 2 bis IBB 4) am grössten ist. Im Verhältnis zum aktuellen Platzangebot entspricht dies einem Ausbau von 0.9 bis 1.7 Prozent. Ein Ausbau in dieser Grössenordnung würde zu zusätzlichen Kosten im Umfang von 210 000 bis 386 000 Franken pro Jahr führen. Nach vier Jahren müsste für die zusätzlichen 20 bis 40 Plätze mit Mehrkosten im Umfang von 840 000 bis 1 544 000 Franken gerechnet werden.

Geschützte Wohnplätze			Basis 2020		Szenario		Szenario		Szenario	
			Fr.		5 Plätze		7 Plätze		10 Plätze	
					Fr.		Fr.		Fr.	
Leistungspachale	IBB0		2'999		0	0	0	0	0	0
IVSE pro Monat	IBB1		4'443		0	0	0	0	0	0
	IBB2		5'887		1	5'887	2	11'775	3	17'662
	IBB3		7'331		2	14'663	3	21'994	4	29'326
IVSE pro Monat	IBB4		8'775		2	17'551	2	17'551	3	26'326
Gesamtkosten / Kosten Kanton über BIG					Total 5 38'101 pro Monat 457'211 pro Jahr		Total 7 51'320 pro Monat 615'837 pro Jahr		Total 10 73'314 pro Monat 879'768 pro Jahr	
Kostenbeteiligung pro Monat (Durchschnitt)			4'117		Total 20'585 pro Monat 247'020 pro Jahr		Total 28'819 pro Monat 345'828 pro Jahr		Total 41'170 pro Monat 494'040 pro Jahr	
Kosten Kanton über BIG					Total 17'516 pro Monat 210'191 pro Jahr		Total 22'501 pro Monat 270'009 pro Jahr		Total 32'144 pro Monat 385'728 pro Jahr	

1.6.1.2 Wohnbegleitung

Ein Ausbau der Wohnbegleitung ist mit der aktuellen Finanzierung leicht günstiger als der geschützte Wohnbereich in den tiefen Betreuungsbedarfsstufen.

Bei der Festlegung der Finanzierung wurden die Gesamtkosten berücksichtigt. Damit soll sichergestellt werden, dass es nicht lediglich zu einer Verschiebung der Kosten zwischen den verschiedenen Finanzierern (IV, Ergänzungsleistungen [EL] und BIG) kommt.

Ein Ausbau von sechs bis zehn zusätzlichen Plätzen pro Jahr würde zu zusätzlichen Kosten im Umfang von 60 000 bis 100 000 Franken pro Jahr führen. Nach vier Jahren müsste für die zusätzlichen 24 bis 60 Plätze mit Mehrkosten im Umfang von 240 000 bis 600 000 Franken gerechnet werden.

Wohnbegleitung			Basis 2020		Szenario		Szenario		Szenario	
			Fr.		6 Plätze		8 Plätze		10 Plätze	
					Fr.		Fr.		Fr.	
Leistungspachale	WB-IBB0		1'058		3	3'174	4	4'232	5	5'290
	WB-IBB1		1'419		3	4'257	4	5'676	5	7'095
Gesamtkosten					Total 6 7'431 pro Monat 89'172 pro Jahr		Total 8 9'908 pro Monat 118'896 pro Jahr		Total 10 12'385 pro Monat 148'620 pro Jahr	
Kostenbeteiligung pro Monat			400		Total 2'400 pro Monat 28'800 pro Jahr		Total 3'200 pro Monat 38'400 pro Jahr		Total 4'000 pro Monat 48'000 pro Jahr	
Kosten Kanton über BIG					Total 5'031 pro Monat 60'372 pro Jahr		Total 6'708 pro Monat 80'496 pro Jahr		Total 8'385 pro Monat 100'620 pro Jahr	

1.6.1.3 Ambulante Angebote

Die finanziellen Auswirkungen eines Ausbaus ambulanter Angebote können erst im Verlauf von vertieften Abklärungen beziffert werden.

1.6.2 Berufliche Integration

1.6.2.1 Geschützte Tagesstrukturplätze

Die Schätzung zusätzlich benötigter geschützter Tagesstrukturplätze geht von fünf bis zwölf Plätzen pro Jahr für die nächsten vier Jahre aus, wobei mehrheitlich Plätze mit hoher Betreuung (IBB 3 und IBB 4) benötigt werden. Im Verhältnis zum aktuellen Platzangebot entspricht dies einem Ausbau von 1.4 bis 3.3 Prozent. Ein Ausbau in dieser Grössenordnung würde zu zusätzlichen Kosten im Umfang von 188 000 bis 475 000 Franken pro Jahr führen. Für die zusätzlichen 20 bis 48 Plätze müsste nach vier Jahren mit Mehrkosten im Umfang von 752 000 bis 1 900 000 Franken pro Jahr gerechnet werden.

Geschützte Tagesstrukturplätze		Basis 2020	Szenario	
		Fr.	5 Plätze	Fr.
Leistungspauchale	IBB0	1'185	0	0
IVSE pro Monat	IBB1	1'932	1	1'932
	IBB2	2'679	1	2'679
	IBB3	3'426	2	6'853
IVSE pro Monat	IBB4	4'174	1	4'174
Gesamtkosten / Kosten Kanton über BIG			Total	5 15'638 pro Monat 187'657 pro Jahr

Szenario		Szenario	
8 Plätze		Fr.	
	0	0	0
	1	1'932	
	2	5'359	
	3	10'279	
	2	8'347	
Total	8	25'918 pro Monat	311'010 pro Jahr

Szenario		Szenario	
12 Plätze		Fr.	
	0	0	0
	2	3'864	
	2	5'359	
	4	13'706	
	4	16'695	
Total	12	39'623 pro Monat	475'482 pro Jahr

1.6.2.2 Geschützte Arbeitsplätze

Die Schätzung zusätzlich benötigter geschützter Arbeitsplätze geht von vier bis sechs Plätzen pro Jahr für die nächsten vier Jahre aus, wobei mehrheitlich Plätze mit intensiverer Betreuung (IBB 2 bis IBB 4) benötigt werden. Im Verhältnis zum aktuellen Platzangebot entspricht dies einem Ausbau von 0.6 bis 1.0 Prozent. Ein Ausbau in dieser Grössenordnung würde zu zusätzlichen Kosten im Umfang von 140 000 bis 200 000 Franken pro Jahr führen. Für die zusätzlichen 16 bis 24 Plätze müsste nach vier Jahren mit Mehrkosten im Umfang von 560 000 bis 800 000 Franken pro Jahr gerechnet werden.

Geschützte Arbeitsplätze		Basis 2020	Szenario	
		Fr.	4 Plätze	Fr.
Leistungspauchale	IBB0	1'170	0	0
IVSE pro Monat	IBB1	1'705	0	0
	IBB2	2'241	1	2'241
	IBB3	2'776	1	2'776
IVSE pro Monat	IBB4	3'311	2	6'622
Gesamtkosten / Kosten Kanton über BIG			Total	4 11'639 pro Monat 139'666 pro Jahr

Szenario		Szenario	
5 Plätze		Fr.	
	0	0	0
	0	0	0
	1	2'241	
	2	5'552	
	2	6'622	
Total	5	14'415 pro Monat	172'977 pro Jahr

Szenario		Szenario	
6 Plätze		Fr.	
	0	0	0
	0	0	0
	2	4'481	
	2	5'552	
	2	6'622	
Total	6	16'655 pro Monat	199'863 pro Jahr

1.6.2.3 Arbeitsbegleitung

Ein Ausbau der Arbeitsbegleitung wäre mit der aktuellen Finanzierung leicht günstiger als der geschützte Arbeitsbereich in den tiefen Betreuungsbedarfsstufen.

Ein Ausbau von zwei bis sechs zusätzlichen Plätzen pro Jahr würde zu zusätzlichen Kosten im Umfang von 29 000 bis 74 000 Franken pro Jahr führen. Nach vier Jahren müsste für die zusätzlichen acht bis 24 Plätze mit jährlichen Mehrkosten im Umfang von 116 000 bis 296 000 Franken gerechnet werden.

Arbeitsbegleitung		Basis 2020	Szenario	
		Fr.	2 Plätze	Fr.
Leistungspauchale	AB-IBB0	662	0	0
IVSE pro Monat	AB-IBB1	1'197	2	2'394
Gesamtkosten / Kosten Kanton über BIG			Total	2 2'394 pro Monat 28'728 pro Jahr

Szenario		Szenario	
4 Plätze		Fr.	
	1	662	
	3	3'591	
Total	4	4'253 pro Monat	51'036 pro Jahr

Szenario		Szenario	
6 Plätze		Fr.	
	2	1'324	
	4	4'788	
Total	6	6'112 pro Monat	73'344 pro Jahr

1.6.2.4 *Ambulante Angebote*

Da die Ausweitung der Dienstleistungen des Job Coaches bereits 2019 erfolgt ist, wird kurzfristig nicht mit einem weiteren zusätzlichen Finanzbedarf gerechnet.

Bei den Integrationsarbeitsplätzen muss mit Kosten für eine verbesserte Information und daraus folgend mit einem Ausbau der Plätze gerechnet werden. Die Förderung der Integrationsarbeitsplätze führt je nach Entwicklung (zwei bis vier Plätze) zu Mehrkosten von 13 000 bis 23 000 Franken pro Jahr.

Integrationsarbeitsplätze			Basis 2020		Szenario			150 Tage	
			Fr.		2 Plätze			Fr.	
Leistungspauchale	IAP23-1		22		0	0			
IVSE pro Monat	IAP23-2		44		2	13'200			
Gesamtkosten / Kosten Kanton über BIG					Total	2	1'100 pro Monat		13'200 pro Jahr

Szenario			150 Tage	
			Fr.	
			1	3'300
			2	13'200
Total			3	1'375 pro Monat
				16'500 pro Jahr

Szenario			150 Tage	
			Fr.	
			1	3'300
			3	19'800
Total			4	1'925 pro Monat
				23'100 pro Jahr

1.7 Finanzielle Auswirkungen in Relation zum Budget und Finanzplan

	Vorjahreswerte			Budget	Finanzplan / Planwerte (Stand: 14.05.2019)			Kommentar zum Budget 2020 bzw. zum Finanzplan 2021-2023
	Rechnung 2017	Rechnung 2018	HR 2019 per 3.12.19	Budget 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	
Alle Beträge in Franken								
Beiträge an Beratungs- und Integrationsangebote (Art. 14 BIG)	511'000	511'635	635'112	655'112	655'112	655'112	655'112	Die Leistungsaufträge werden 2020 erneuert und gelten dannach für die Jahre 2021 - 2024. Aufgrund abnehmender Nachfrage seitens der Nutzenden wird mit einem Rückgang bei den Leistungen im Bereich Mobilität gerechnet. Die Nachfrage von Menschen mit Behinderung nach Beratungsdienstleistungen ist zunehmend, hier ist mit einer Erweiterung des Angebotes zu rechnen. Diese zwei gegenläufigen Entwicklungen führen zu Mehrkosten in der Planungsperiode 2020 - 2023 von voraussichtlich Fr. 20'000.
Beiträge an Integrationsarbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt (Art. 23, 24 BIG)	296'714	289'944	287'738	370'592	387'592	404'592	413'092	Das Angebot an Integrationsarbeitsplätzen konnte in der Planungsperiode 2016 - 2019 weiter ausgebaut werden. Für die Planungsperiode 2020 - 2023 wird von einem jährlichen Ausbau von drei Plätzen ausgegangen, d.h. von Mehrkosten von Fr. 17 000 / Jahr.
Beiträge an Wohn- und Arbeitsbegleitung (Art. 11, 21 BIG)	147'637	210'891	325'284	434'428	483'947	525'482	552'808	Im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie „wenn möglich, ambulant vor stationär“ ist die Förderung des Angebotes und damit ein Platzausbau notwendig. In der Planungsperiode 2016 - 2019 konnte eine deutliche Zunahme an Wohnbegleitungen verzeichnet werden. Die Arbeitsbegleitung konnte sich bisher noch nicht im gewünschten Masse etablieren. Ein Platzausbau bei der Wohn- und Arbeitsbegleitung wird in der Planungsperiode 2020 - 2023 angestrebt. Aktuell lässt sich kaum abschätzen, in welchem Mass die Arbeitsbegleitung in Zukunft nachgefragt wird. Für den Ausbau der beiden teilstationären Angebote werden in der Finanzplanung Mehrkosten von Fr. 30'000 bis Fr. 50'000 pro Jahr veranschlagt.
Beiträge an geschützte Wohn-, Arbeits- und Tagesstrukturangebote in Bündner Einrichtungen für Bündner/innen mit Behinderung (Art. 7, 12, 17, 22 BIG)	39'802'570	39'934'515	39'457'744	40'546'800	41'390'000	42'070'000	42'749'000	Im Wohn- und Tagesstrukturbereich ist insbesondere für Personen mit einem mittleren bis hohen Betreuungsbedarf (IBB 2 bis IBB 4) ein Platzausbau notwendig. Zudem werden die Angebote aufgrund höherer Lebenserwartung länger genutzt. Falls die Nachfrage nach Wohnbegleitung weiter zunimmt, kann von einem leichten Rückgang der geschützten Wohnplätze mit geringem Betreuungsbedarf (IBB 0 und IBB 1) ausgegangen werden. Allenfalls können teilstationäre und ambulante Angebote dazu führen, dass Menschen mit Behinderung in Zukunft vermehrt erst mit zunehmenden Alter ein stationäres Wohnangebot nutzen werden. Unter Berücksichtigung dieser zwei gegenläufigen Trends wird ein Platzausbau bei den geschützten Wohn- und Tagesstrukturplätzen in den Jahren 2020 - 2023 notwendig; Hierfür werden in der Finanzplanung Mehrkosten von Fr. 680'000 bis Fr. 840'000 im Jahr veranschlagt.
Beiträge an geschützte Wohn-, Arbeits- und Tagesstrukturangebote in ausserkantonalen Einrichtungen für Bündner/innen mit Behinderung (Art. 28 BIG)	8'726'326	9'054'665	8'915'328	9'932'969	10'187'969	10'442'969	10'697'969	Geschützte Wohn- und Tagesstrukturplätze in ausserkantonalen Einrichtungen sind in der Regel teurer als im Kanton Graubünden. Der Kanton Graubünden ist bei Personen mit speziellen Behinderungen auf Angebote in anderen Kantonen angewiesen. Für die Angebotsplanung 2020 - 2023 wird mit einer Zunahme von 3 Plätzen im Jahr gerechnet, d.h. mit Kosten von rund Fr. 255'000 / Jahr.
Benötigter Gesamtkredit BIG	49'484'247	50'001'650	49'621'206	51'939'901	53'104'620	54'098'155	55'067'981	

Anmerkung zum Budget und Finanzplan (siehe Seite 30): Anlässlich der Angebotsplanung 2016–2019 wurde für das Jahr 2019 ein "benötigter Gesamtkredit BIG" von Fr. 54 922 000 prognostiziert. Die Hochrechnung für 2019 geht von einem Finanzbedarf von rund Fr. 50 000 000 aus (Stand: 3. Dezember 2019). In den letzten vier Jahren wurde der Budgetierungsprozess und die Berechnungsweise für den Bereich Behindertenintegration (BIG) justiert.

Das Budget 2020 sowie die Finanzplanung 2021–2023 wurden bereits im Mai 2019 der kantonalen Finanzverwaltung eingereicht, d.h. vor Abschluss der Angebotsplanung 2020–2023. Der hier dargestellte "benötigte Gesamtkredit BIG" respektiert die kommunizierten Finanzwerte von Mai 2019. Die in der Angebotsplanung 2020–2023 ausgewiesenen Kosten für den Ausbau der verschiedenen Angebote wurden nicht vollumfänglich in die Finanzplanung 2021–2023 übertragen. Von den drei beschriebenen Ausbau-Szenarien (minimal - mittel - maximal) wurden Kosten berücksichtigt, die zwischen dem minimalen und mittleren Szenario liegen.

1.8 Die Angebotsplanung im interkantonalen Vergleich

Der interkantonale Austausch ist für den Kanton Graubünden nicht nur bei den spezialisierten Angeboten sinnvoll, für die der Kanton keine eigenen Angebote führt (z.B. für taubblinde oder höresehbehinderte Menschen), sondern auch bei der Erarbeitung der kantonalen Angebotsplanung. Dieser ist im besonderen Masse bei den Mitgliedskantonen der SODK Ost+Zürich gewährleistet: Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerhoden, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zürich und Graubünden.

Für die vorliegende Angebotsplanung wurden daher die bereits veröffentlichten Planungsberichte folgender Kantone konsultiert: St. Gallen (Planungsperiode 2018–2020), Thurgau (Planungsperiode 2015–2020) und Zürich (Planungsperiode 2020–2022).

In allen Planungsberichten kommen die Kantone zum Schluss, dass ein Ausbau der stationären Angebote notwendig ist. Die Notwendigkeit eines Platzausbaus wird unter anderem mit der Zunahme der Nachfrage aufgrund der steigenden Lebenserwartung begründet, aber auch mit der grösseren Zahl von Menschen mit einer psychischen Behinderung. Des Weiteren wird festgestellt, dass die Nachfrage nach Plätzen für Menschen mit schweren und schwersten Behinderungen ansteigen wird. Zürich prognostiziert für die Planungsperiode 2020–2022 einen Rückgang bei den geschützten Arbeitsplätzen, der aufgrund eines Ausbaus bei den Integrationsarbeitsplätzen realisiert werden soll. – Der Kanton Graubünden fördert bereits seit dem Jahr 2000 die Schaffung von Integrationsarbeitsplätzen zugunsten von Menschen mit Behinderungen.

Ausserdem wird in den Berichten davon ausgegangen, dass die Nachfrage nach teilstationären und ambulanten Angebot steigen wird und der Ausbau dieser Dienstleistungen notwendig ist.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den von den Kantonen St. Gallen, Thurgau und Zürich geplanten Ausbau im Vergleich:

Kantone St. Gallen, Thurgau und Zürich: Notwendiger Platzausbau im stationären Bereich - gemäss Planungsberichte

	St. Gallen, 2018-2020		Thurgau, 2015-2020		Zürich, 2020-2022	
	Platzausbau pro Jahr	Jährlicher Ausbau des Angebots in Prozent	Platzausbau pro Jahr	Jährlicher Ausbau des Angebots in Prozent	Platzausbau pro Jahr	Jährlicher Ausbau des Angebots in Prozent
Wohnen (analog GWP)	Rund 20	4.0	34	3.2	20	1.7
Tagesstätten (analog GTP)	Rund 35	10.0	26	2.1	70	5.0
Werkstätten (analog GAP)	Rund 10	2.0	24	3.3	-17	-1.8

Kanton Graubünden: Notwendiger Platzausbau im stationären Bereich - gemäss Angebotsplanung 2020-2023

	Graubünden - Minimum		Graubünden - Maximum	
	Platzausbau pro Jahr	Jährlicher Ausbau des Angebots in Prozent	Platzausbau pro Jahr	Jährlicher Ausbau des Angebots in Prozent
Geschützte Wohnplätze	5	0.9	10	1.7
Geschützte Tagesstrukturplätze	5	1.4	12	3.3
Geschützte Arbeitsplätze	4	0.6	6	1.0

Der für den Kanton Graubünden prognostizierte Platzausbau für die Planungsperiode 2020–2023 ist im Vergleich mit den drei Referenzkantonen eher moderat.

2. Aussicht auf die Angebotsplanung 2024–2027

Für die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung sind unter anderem Informationen über die Nutzenden, die Leistungserbringenden, die freien und belegten Plätze sowie die Bedürfnisse der Nutzenden notwendig (Botschaft Behindertenintegrationsgesetz, Seite 245).

Quantitative Informationen ergeben sich aus den Leistungsaufträgen sowie den Daten des Sozialamtes (SOA), der Sozialversicherungsanstalt, des Amtes für Volksschule und Sport (AVS), des Amtes für Wirtschaft und Tourismus (AWT), des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), des Bundesamtes für Statistik (BFS) und aus ergänzenden Umfragen.

Für die qualitative Beurteilung von vergangenen, gegenwärtigen und erwarteten Entwicklungen wurden Informationen und Aussagen von Nutzenden über die Befragung von Organisationen und Verbänden sowie von Leistungserbringenden und Behörden berücksichtigt. Diese Informationen wurden mit Hilfe einer Umfrage erhoben. Hilfreich sind auch die Einschätzungen und Prognosen der Kantone der SODK Ost+Zürich bzw. deren Planungsberichte.

Mit der vorliegenden Angebotsplanung konnten zwar vereinzelt Lücken bei den Grundlagedaten geschlossen werden, auch basiert die Datenanalyse auf längeren Zeitreihen, dennoch gilt es die relevanten Faktoren, welche eine Nachfrage beeinflussen, in Zukunft noch besser zu ergründen. Insbesondere die Dynamik der Entwicklung in den einzelnen Angeboten soll in Zukunft stärker im Fokus der Datenerhebung stehen, also beispielsweise die Bewegungen zwischen geschütztem Wohnen, Wohnbegleitung und begleitetem Wohnen.

Auch sollen die Sichtweise und die Einschätzung von Menschen mit Behinderungen für die nächste Angebotsplanung in geeigneter Form erfragt werden. Bisher ist dies jeweils über Verbände und Organisationen, die ihre Interessen vertreten, erfolgt.

3. Dank

Wir bedanken uns bei allen Leistungserbringenden, Verbänden, Organisationen und Behörden für die Bereitstellung der Daten für die statistischen Auswertungen sowie für ihre Einschätzung zu vergangenen, gegenwärtigen und erwarteten Entwicklungen im Rahmen unserer Umfrage.

Die gute Datenlage hat es uns ermöglicht, die Angebotsplanung 2020–2023 wiederum verwaltungsimern zu erarbeiten.

II Leistungen und Organisationen mit Beitragsanerkennung

1. Leistungen und Organisationen mit Beitragsanerkennung: stationär

Leistungen (durch den Kanton hauptfinanziert)

Geschützte Wohnplätze

Geschützte Tagesstrukturplätze

Geschützte Arbeitsplätze

Trägerschaften mit Betriebsbewilligung, Beitragsanerkennung, IFEG- und IVSE-Anerkennung

ARGO Stiftung für Integration von Menschen mit Behinderung in Graubünden

Plankis Stiftung (ehemals: Hosang'sche Stiftung Plankis)

Psychiatrische Dienste Graubünden

Stiftung Giuvaulta - Zentrum für Sonderpädagogik

Stiftung Scalottas

Verein Brocki Grischun

Verein Casa Depuoz

Verein Casa Soldanella - Wohn- und Beschäftigungsheim

Verein Cosmea

Verein MOVIMENTO

Verein Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Beeinträchtigungen (ehemals: Verein Salabim)

2. Leistungen und Organisationen mit Beitragsanerkennung: teilstationär

Leistungen (durch den Kanton hauptfinanziert)

Wohnbegleitung

Arbeitsbegleitung

Trägerschaften mit Betriebsbewilligung und Beitragsanerkennung

ARGO Stiftung für Integration von Menschen mit Behinderung in Graubünden*

Plankis Stiftung (ehemals: Hosang'sche Stiftung Plankis)*

Psychiatrische Dienste Graubünden*

Stiftung Lernstatt Känguruh*

Verein Casa Depuoz

Verein Oase*

*Bewilligung im Zeitraum 2016–2019 erhalten

3. Leistungen und Organisationen mit Beitragsanerkennung: ambulant

Leistungen (durch den Kanton mitfinanziert)

Arbeit

Bauberatung

Freizeit und Bildung

Mobilität

Sozial- und Rechtsberatung

Wohnen

Organisationen mit einem Leistungsauftrag des Kantons Graubünden

Bündner Hilfsverein für psychisch kranke Menschen

Mobilita, Fahrdienst für Menschen mit Behinderung

Pro Infirmis Graubünden

Procap Grischun

Profil, Arbeit & Handicap

III Quellenverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen auf Bundesebene

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK) vom 13. Dezember 2006, SR 0.109

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3 (Stand: 1. Januar 2020)

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, SR 830.1 (Stand: 1. Oktober 2019)

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959, SR 831.20 (Stand: 1. Januar 2020)

Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006, SR 831.26 (Stand: 1. Januar 2017)

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006, SR 831.30 (Stand: 1. Januar 2019)

Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) vom 11. September 2002, SR 830.11 (Stand: 1. Januar 2020)

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961, SR 831.201

Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) vom 15. Januar 1971, SR 831.301 (Stand: 1. Januar 2020)

Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB), 318.507.10, gültig ab 1. Januar 2020

2. Rechtliche Grundlagen im Kanton Graubünden

Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsgesetz, BIG) vom 2. September 2011, BR 440.100

Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen) vom 18. April 2007, BR 544.300

Verordnung zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsverordnung, BIV) vom 7. Februar 2012, BR 440.110

Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen (ABzKELG) vom 27. November 2007, BR 544.320

3. Konzepte

Rahmenkonzept gem. Art. 10 Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) der Konferenz der Ostschweizer Kantone (SODK Ost). Von der SODK Ost genehmigt am 22. Juni 2006. Aktualisiert am 16. Mai 2008.

Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone + Kantonales Sozialamt des Kantons Zürich, Umsetzung IFEG SODK Ost+ - Konzept für die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung (2011).

Konzept des Kantons Graubünden zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung gemäss Art. 10 IFEG. Von der Regierung des Kantons Graubünden am 13. April 2010 verabschiedet. Vom Bundesrat am 24. September 2010 genehmigt.

Konzept zur Finanzierung von Angeboten zur Wohnbegleitung von Menschen mit Behinderung im Kanton Graubünden (Wohnbegleitungs-Konzept). Gültig ab 1. Januar 2013.

Konzept zur Finanzierung von Angeboten zur Arbeitsbegleitung von Menschen mit Behinderung im Kanton Graubünden (Arbeitsbegleitungs-Konzept). Gültig ab 1. Januar 2012.

Konzept zur Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Arbeitgebende von Menschen mit Behinderung im ersten Arbeitsmarkt (Integrationsarbeitsplatz-Konzept). Vom 31. Januar 2012. Aktualisiert am 21. August 2014. Gültig ab 1. September 2014.

4. Diverse Dokumente und Literatur

Anfrage Casty: Grossratsportokoll Session vom 15. bis 18. Juni 2005, 1/2005/2006, 17. Juni 2005 / Antwort: Grossratsprotokoll Session vom 17. bis 19. Oktober 2005, 3/2005/2006, 18. Oktober 2005.

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat. 2. Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsgesetz). Heft Nr. 2 / 2011–2012.

Bundesamt für Sozialversicherungen. (2019). Bestandesaufnahme des Wohnangebotes für Menschen mit Behinderungen. Forschungsbericht Nr. 7/19. Bern: BSV.

Bundesamt für Sozialversicherungen. (2016). Bedarfs- und Angebotsanalyse der Dienstleistungen nach Art. 74 IVG. Forschungsbericht Nr. 15/16. Bern: BSV.

Departement des Innern des Kantons St. Gallen. (2018). Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton St. Gallen: Bedarfsanalyse und Planungsbericht für die Periode 2018 bis 2020. Bericht des Departementes des Innern vom 5. Februar 2018, St. Gallen.

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (2018, 27. November). Datenbericht Behindertenhilfe 2018.

INSOS Schweiz (Hrsg.). (2009). Das Konzept der Funktionalen Gesundheit. Grundlagen, Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten am Beispiel der Behindertenhilfe. Schweiz: Hrsg.

- Kanton Zürich, Kantonales Sozialamt Zürich (2019, 9. Mai). Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss IEG im Kanton Zürich – Planungsbericht für die Periode 2020 – 2022. In Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern.
- Kantonales Sozialamt Graubünden (2016, 22. Februar). Angebotsplanung – Stationäres, teilstationäres und ambulantes Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Graubünden, Planungsperiode 2016 – 2019.
- Regierung des Kantons Graubünden. (2012, 12. Dezember). Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Fünf KESB lösen am 1. Januar 2013 die 17 Vormundschaftsbehörden ab. Chur: Standeskanzlei Graubünden. Gefunden unter: <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2012/Seiten/2012121801.aspx>
- Schweizerische Eidgenossenschaft, der Bundesrat (2016, 29. Juni): Erster Bericht der Schweizer Regierung über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen. Bern
- Schweizerische Eidgenossenschaft, der Bundesrat (2018, 17. Oktober): Bericht Autismus-Spektrum-Störungen: Massnahmen für die Verbesserung der Diagnostik, Behandlung und Begleitung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen in der Schweiz. Bern.
- Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik. (2019/Heft 9): Neue Wohnformen und innovative Lebensformen. Bern.
- StremLOW, J., Villiger, S., Da Rui, G. & Trommsdorff, B. (2015, 23. April). Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Thurgau. Planungsbericht für die Periode 2015-2020. Thurgau: Sozialamt des Kantons Thurgau.
- World Health Organization (WHO). (2005). Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Genf: Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information, DIMDI, WHO-Kooperationszentrum für das System Internationaler Klassifikationen.